



COVID-19-Pandemie

Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten in der Phase 2 (Stabilisierung)

Stand: 28.06.2021

Inhalt

1	Ziele	3
1.1.	Ausgangslage	3
1.2.	Grundsätze	3
2	Definitionen	3
2.1	Besonders gefährdete Personen	3
2.2	Kontaktpersonen	4
2.3	Enger Kontakt	4
2.4	Geimpfte Personen	5
2.5	Genesene Personen	5
3	Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien	5
4	Teststrategie	5
4.1	Testarten	6
4.1.1	Weitere Tests: serologische Test und genomische Sequenzierung.....	6
B)	Genomische Sequenzierung.....	6
4.2	Umsetzung der Teststrategie.....	6
4.3	Besondere Situationen	6
4.3.1	Kinder unter 6 Jahren	6
4.3.2	Geimpfte Personen	6
4.3.3	Verdacht auf eine Re-Infektion	6
4.4	Vergütung der Testkosten	7
4.5	Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien.....	7
5	Umgang mit symptomatischen Personen	7
5.1	Test und Isolation	7
5.2	Positiv getestete Personen	7
5.3	Verdacht auf Infektion mit einer Variante des SARS-CoV-2-Virus.....	7
5.3.1	Dauer der Isolation bei nicht hospitalisierten COVID-19-Fällen	7
5.3.2	Dauer der Isolation bei hospitalisierten COVID-19-Fällen	8
5.4	Long Covid	8
5.5	Negativ getestete Personen (COVID-19 unwahrscheinlich).....	8
6	Contact Tracing und Umgang mit Kontakten durch die zuständige kantonale Stelle	8
6.1	Contact Tracing.....	8
6.2	Umgang mit Kontakten.....	8
6.3	Enge Kontakte von engen Kontakten	9
6.4	Von der Kontaktquarantäne befreite Personen	9

6.4.1	Geimpfte oder genesene Personen	9
6.4.2	Personen mit Anstellung in Betrieben, die ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit für regelmässige Tests (mindestens einmal pro Woche) bieten	9
6.4.3	Menschen, deren Arbeit für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und in einem Sektor mit gravierender Personalmangel arbeiten: um zur Arbeit zu gelangen und ihre berufliche Tätigkeit auszuüben	10
7	Finanzielle Entschädigung bei Isolation oder Quarantäne	10
8	Prävention und Eindämmung von COVID-19	10
8.1	In Spitälern.....	10
9	Umgang mit nicht geimpften und nicht genesenen Personen, die eine Meldung von der SwissCovid App erhalten	10
10	Erkennung und Management von Ausbrüchen	11
11	Covid-19-Prävention: Informationen für die Bevölkerung und Impfkampagne	11
Anhang 1 Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-2.....		12

1 Ziele

- Die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung, in Schulen, Spitälern und Pflegeheimen rasch erkennen und aufhalten
- Ausbrüche frühzeitig erkennen und eindämmen
- Relevante Virusvarianten identifizieren.
- Die Ausbreitung der Virusvarianten verzögern

1.1. Ausgangslage

Von zentraler Bedeutung für die Bekämpfung der COVID-19-Epidemie sind in der Phase 2¹ die Impfung sowie die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln, die gewissenhafte Umsetzung der Schutzkonzepte, die rasche Ermittlung² und Isolation infizierter Personen, die Quarantäne für enge Kontaktpersonen sowie die Erkennung von Infektionsherden. Angesichts des möglichen Auftretens von ansteckenderen SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern), die schwerere Krankheitsverläufe verursachen und unempfindlich gegenüber dem Impfschutz oder der erworbenen Immunität aufgrund früherer Infektion sein können, ist die konsequente und beharrliche Umsetzung der bestehenden Massnahmen entscheidend. Insbesondere ist es nach wie vor unerlässlich, strenge Isolations- und Quarantänemassnahmen für Fälle und ungeimpfte Kontaktpersonen ohne Covid-19-Vorgeschichte aufrechtzuerhalten.

1.2. Grundsätze

- Wie bis anhin steht die Prävention im Vordergrund, d. h. die Impfung und die Hygiene- und Verhaltensregeln, also das Abstandhalten, das Tragen von Hygienemasken, das regelmässige Lüften von Innenräumen und das Händewaschen.
- Wenn keine Kontraindikationen vorliegen, bietet die Impfung den zuverlässigsten Schutz für besonders gefährdete Personen.
- Alle symptomatischen Personen werden getestet und bei positivem Ergebnis isoliert, und abgesehen von Ausnahmen werden die Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt (vollständig geimpfte oder genesene Personen sind in der Regel von der Quarantäne befreit (siehe Definitionen unter 2.4 und 2.5)).
- Es werden Massnahmen ergriffen zur Vorbeugung (repetitives Testen), Erkennung und Bekämpfung von Ausbrüchen (z. B. in Betrieben, bei Veranstaltungen, in Pflegeheimen, Asylzentren, Schulen).
- Eine Sequenzierung einer relevanten Virusvariante wird von der zuständigen kantonalen Behörde im Falle einer Infektion bei einer geimpften Person, im Falle einer Re-Infektion oder eines Ausbruchs angeordnet.
- Lockerungen werden unter Berücksichtigung der definierten Kriterien im Drei-Phasen-Modell des Bundesrates Erreur ! Signet non défini. umgesetzt.

2 Definitionen

2.1 Besonders gefährdete Personen³

Nach dem heutigen Wissensstand sind nur bestimmte Kategorien von **Erwachsenen** besonders gefährdet.

Personen ab 65 Jahren sowie

- schwangere Frauen
- Erwachsene mit Trisomie 21 und
- Erwachsene mit bestimmten Formen chronischer Krankheiten:
 - Bluthochdruck

¹ [Konzeptpapier Drei-Phasen-Modell vom 12. Mai 2021](#) unter [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](#) > [Situation Schweiz](#).

² [www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen](#) > Covid-19-Testung > [Umsetzung der Teststrategie SARS-CoV-2](#)

³ [www.bag.admin.ch/besonders-gefaehrdete-personen](#) und [www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen](#) > Diverse Dokumente > Präzisierungen zu den [Kategorien besonders gefährdeter Personen](#)

- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Lungen- und Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas (morbid, BMI⁴ ≥ 35 kg/m²)
- Niereninsuffizienz
- Leberzirrhose

haben das höchste Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Für diese Gruppen sind die Impfung (sofern keine Kontraindikationen bestehen) und die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG deshalb sehr wichtig.

2.2 Kontaktpersonen

Person mit engem Kontakt (gemäss der nachstehenden Definition) **zu einem bestätigten oder wahrscheinlichen Fall** von COVID-19 während dessen ansteckenden Phase, d. h.:

- bei einem **symptomatischen** Fall: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis zu 10 Tage danach ODER
- bei einem **asymptomatischen** Fall: in den letzten 48 Stunden vor der Entnahme der positiven Probe und bis zu 10 Tage danach.

2.3 Enger Kontakt

Als enger Kontakt (erhöhtes Infektionsrisiko) gelten:

- im gleichen Haushalt lebende Personen, die während über 15 Minuten (einmalig oder kumulativ innerhalb der ansteckenden Phase) mit weniger als 1,5 Meter Abstand Kontakt zum Fall hatten;
- Kontakt mit weniger als 1,5 Meter Abstand und während über 15 Minuten (einmalig oder kumulativ innerhalb der ansteckenden Phase) ohne geeigneten Schutz (z. B. Trennwand oder Tragen einer Gesichtsmaske durch alle Beteiligten⁵). Als Gesichtsmasken gelten Hygienemasken (chirurgische Masken) und industriell gefertigte Textilmasken, die den [Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force](#) entsprechen. Schals, selbst angefertigte Masken und andere unspezifische Textilprodukte sind keine Gesichtsmasken und bieten keinen ausreichenden Schutz⁶;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt (< 1,5 Meter) ohne Verwendung einer geeigneten Schutzausrüstung⁷;
- direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten ohne Verwendung einer Schutzausrüstung;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit aerosolerzeugenden Aktivitäten ohne geeignete Schutzausrüstung, unabhängig von der Dauer der Exposition;
- im Flugzeug:
 - Passagiere, die ohne Hygienemaske und ohne Community Maske⁸ im Umkreis von zwei Sitzplätzen (in jede Richtung) zu einem Fall sassen;
 - Andere Personen ohne Maske, wie Reisebegleiter oder Betreuer, Besatzungsmitglieder im Flugzeugsektor, in dem sich der Fall befand. Lassen der Schweregrad der Symptome oder die Bewegungen der erkrankten Person auf eine weitergehende Exposition schliessen, sollten die Passagiere in einem ganzen Sektor oder im gesamten Flugzeug als enge Kontaktpersonen betrachtet werden.

⁴ BMI= Body-Mass-Index

⁵ Vgl. www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Masken](#) > [Arten von Masken](#)

⁶ In der Praxis (z.B. Contact Tracing) lässt sich oft nicht überprüfen, welche Masken verwendet wurden. Der beidseitige Schutz gilt als ausreichend, wenn die Maske von beiden Personen korrekt getragen wird, d. h. Mund und Nase bedeckt.

⁷ Gemäss den geltenden Empfehlungen für die betreffende berufliche Tätigkeit (z. B. Empfehlungen von Swissnoso oder branchenspezifisches Schutzkonzept)

⁸ Maske, die den [Anforderungen der NCS-TF](#) entspricht (siehe auch «[Clarification on face mask types, architecture, quality, handling, test and certification procedures](#)»)

2.4 Geimpfte Personen

Informationen über Impfungen, einschliesslich der Schutzdauer der in der Schweiz verwendeten Impfstoffe, werden regelmässig auf nachfolgender Website aktualisiert www.bag.admin.ch/gesundheitsfachpersonen-impfung > [Impfempfehlung](#).

Vollständig geimpfte Personen profitieren von mehreren Ausnahmeregelungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Kontaktquarantäne, da die Impfung das Infektionsrisiko und die Gefahr einer Übertragung verringert. Die Regeln sind in der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)⁹ und der [Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#)¹⁰ festgelegt.

2.5 Genesene Personen

Eine Person, die eine (durch PCR oder Antigen-Schnelltest) bestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatte, gilt für 6 Monate ab dem 11. Tag nach Bestätigung ihrer Infektion als geheilt. Auch diese Personen profitieren von Ausnahmeregelungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Kontaktquarantäne, da die Genesung vor einer Reinfektion schützt und höchstwahrscheinlich das Übertragungsrisiko verringert. Die Regeln sind in der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)⁹ und der [Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#)¹⁰ festgelegt.

Die Impfempfehlungen für genesene Personen sind im nachfolgenden Dokument zu finden: [Impfempfehlungen für mRNA Impfstoffen gegen Covid-19](#) > Impfschema für Personen mit bestätigter SARS-CoV-2 Infektion.

Es gilt zu beachten, dass für die Ausstellung eines europäisch anerkannten Covid-Zertifikats für genesene Personen ein PCR-Test als Nachweis einer früheren Infektion erforderlich ist. Ein positiver Antigenschnelltest Nachweis ist demgegenüber jedoch ausreichend für die Anwendung eines Impfschemas für genesene Personen.

3 Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien

Alle Testkriterien sind im Anhang 1, sowie im Dokument [«Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien»](#)^{11, 12} zusammengestellt.

4 Teststrategie

Die [Teststrategie](#)¹³ beruht auf drei Pfeilern: 1. [Symptom- und fallorientierte Testung](#), 2. [Repetitive und gezielte Testung von Personen ohne Symptome](#); 3. [Präventive Einzeltests](#) (Personen ohne Symptome, ohne Kontakt zu einer positiv getesteten Person, unter anderem Selbsttests). Der erste Pfeiler spielt eine zentrale Rolle, da damit die **infizierten Personen** (mit Symptomen) und die **Personen mit Kontakt zu einer positiv getesteten Person** (Personen in Quarantäne, nach Meldung der SwissCovid App oder im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung oder -kontrolle) identifiziert werden können.

⁹ [SR 818.101.26 Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) > [Anhang 2 - Vorgaben für die Ausnahmen von der Maskenpflicht und von der Kontaktquarantäne für geimpfte und genesene Personen sowie Vorgaben für den Zugang geimpfter und genesener Personen zu Grossveranstaltungen](#)

¹⁰ [SR 818.101.27 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) > [Anhang 1a – Geimpfte und genesene Personen](#).

¹¹ www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen > [Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)

¹² Für Kinder unter 12 Jahren gelten andere Testindikationen (siehe [Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren sowie Testindikationen](#)).

¹³ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > [Fachinformationen über die Covid-19-Testung](#).

4.1 Testarten

Die empfohlenen Tests bei symptomatischen Personen (PCR und Antigen-Schnelltest diagnostischer Standard) werden im Dokument [Symptom- und fallorientierte Testung](#)¹⁴ beschrieben.

Die **repetitive Testung** wird in den Dokumenten [Testtypen für Betriebe](#)¹⁴ und [FAQ für repetitive Testung in Unternehmen](#)¹⁴ erläutert.

Informationen zur Anwendung und Interpretation **präventiver Einzeltests** (Test auf Verlangen oder Selbsttest bei einer Person ohne Symptome und ohne Kontakt zu einer positiv getesteten Person) sind im Dokument [Testen ohne Symptome](#)¹⁴ zu finden.

4.1.1 Weitere Tests: serologische Test und genomische Sequenzierung

A) Serologische Tests

Mit serologischen Tests lassen sich spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Virus im Blut nachweisen, was darauf hindeutet, dass die getestete Person infiziert wurde und als Reaktion darauf spezifische Antikörper entwickelt hat. In der Regel sind Antikörper vom Typ IgG ab 15 Tagen nach Symptombeginn im Blut nachweisbar¹⁵. Es ist noch nicht bekannt, ob es sich bei den nachgewiesenen Antikörpern um Marker einer schützenden Immunität handelt. Für Aussagen bezüglich Fragen zur Immunität und ausserhalb von Studien werden serologische Tests zum aktuellen Zeitpunkt nicht empfohlen. Liegt ein serologisches Testergebnis vor, kann damit entschieden werden, ob eine Person eine oder zwei Impfdosen erhalten soll¹⁶, aber es ist keinesfalls ratsam, Impfwillige vorher zu testen. Unter bestimmten Umständen kann die kantonale Stelle einen serologischen Test anordnen, in diesem Fall wird der Test vom Bund finanziert.

B) Genomische Sequenzierung

Die epidemiologische Überwachung der Viren umfasst die randomisierte Sequenzierung eines bestimmten Anteils der mittels PCR positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Proben. Zudem kann die zuständige kantonale Stelle unter bestimmten Umständen eine Sequenzierung verlangen¹⁷.

4.2 Umsetzung der Teststrategie

Die Infografik¹⁸ in Anhang 1 zeigt, welcher Test in einer bestimmten Situation prioritär einzusetzen ist und welche Ergebnisse meldepflichtig sind.

4.3 Besondere Situationen

4.3.1 Kinder unter 6 Jahren

Bei Kindern unter 6 Jahren sind die Testkriterien anders (siehe [Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und Testindikationen](#) sowie spezifischer Coronavirus-Check unter www.coronabambini.ch).

4.3.2 Geimpfte Personen

Bei **geimpften Personen** (mit 2 Dosen, die letzte vor ≥ 7 Tagen), **die COVID-19 verdächtige Symptome aufweisen**, soll eine PCR Test durchgeführt werden, und im Falle eines positiven Resultats wird eine diagnostische Sequenzierung der zuständigen kantonalen Behörde angeordnet.

4.3.3 Verdacht auf eine Re-Infektion

Eine Re-Infektion sollte in Betracht gezogen werden, wenn eine Person mit einer zuvor bestätigten SARS-CoV-2-Infektion nach ihrer Genesung (d. h. nach einem Zeitraum, in dem die Symptome

¹⁴ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > Unterkapitel «Covid-19-Testung»

¹⁵ Sethuraman N, Jeremiah SS, Ryo A. Interpreting Diagnostic Tests for SARS-CoV-2. JAMA 2020.

¹⁶ Vgl. [Impfempfehlung für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19](#) unter www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen

¹⁷ Zum Beispiel bei begründetem Verdacht auf Präsenz einer besorgniserregenden Variante, insbesondere bei geimpften Personen, bei Verdacht auf Reinfektion oder bei epidemischen Herden.

¹⁸ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Testung > [Umsetzung der Teststrategie SARS-CoV-2](#)

deutlich abgeklungen waren) erneut Symptome entwickelt, die auf Covid-19 hindeuten. Im Fall einer Re-Infektion ist es möglich, dass es sich um eine andere Virusvariante handelt. Daher muss eine diagnostische Sequenzierung (komplettes Genom) durchgeführt werden. Diese wird von der zuständigen kantonalen Behörde angeordnet. Das Vorgehen hängt von der Zeit ab, die seit der Bestätigung der Infektion vergangen ist.

- **Bestätigung der Infektion vor ≤3 Monaten**¹⁹: in dieser Situation soll zuerst ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, dass eine erhöhte Viruslast vorliegt. Bei positivem Antigen-Schnelltest soll eine PCR – und im Falle einer positiven PCR – eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden.
- **Bestätigung der Infektion vor >3 Monaten**: in dieser Situation soll direkt eine PCR und im Falle einer positiven PCR eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden.

4.4 Vergütung der Testkosten

Die Vergütung der Analyse und der damit verbundenen Leistungen wird in einem Faktenblatt ausführlich erläutert, das hier abgerufen werden kann: www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Regelungen in der Krankenversicherung](#).

4.5 Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien

Die Verdachts- und Meldekriterien werden regelmässig an die Situation angepasst. Bitte beachten sie die Informationen in der pdf Datei [Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#) (unter Covid-19 Meldung).

5 Umgang mit symptomatischen Personen

5.1 Test und Isolation

Personen, welche die Testkriterien erfüllen, lassen sich testen und **isolieren sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses**.

5.2 Positiv getestete Personen

Alle positiv getesteten Personen müssen isoliert werden. Je nach Gesundheitszustand erfolgt dies entweder zu Hause bzw. an ihrem Lebensort (Pflegeheim, Asylzentrum, Haftanstalt, Hotel, Betreuungseinrichtung usw.) oder in einem Spital. Sie werden rasch von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und halten sich an die [Anweisungen zur Isolation](#)²⁰.

5.3 Verdacht auf Infektion mit einer Variante des SARS-CoV-2-Virus

Eine Infektion mit einer Variante des SARS-CoV-2-Virus muss in Betracht gezogen werden bei **Personen**:

- a) mit **Exposition** in einem Staat, wo eine besorgniserregende Variante zirkuliert²¹;
- b) mit **Impfung**, die ≥7 Tage nach Verabreichung der 2. Impfdosis mit Covid-19 kompatible Symptome aufweisen;
- c) nach **Genesung** – ohne bekannte Immunschwächen –, die nach Aufhebung der Isolation erneut mit Covid-19 kompatible Symptome entwickeln.

In all diesen Situationen ist es sinnvoll, mittels Sequenzierung zu prüfen, ob es sich um eine Virusvariante handelt, die gegenüber der durch die Impfung bzw. eine frühere Infektion erworbenen Immunität unempfindlich ist. Die Sequenzierung wird von der zuständigen kantonalen Behörde angeordnet.

5.3.1 Dauer der Isolation bei nicht hospitalisierten COVID-19-Fällen

Die Isolation zu Hause dauert mindestens 10 Tage und bis 48 Stunden nach Abklingen der

¹⁹ Innerhalb von drei Monaten nach der Infektion wird ein Antigen-Schnelltest empfohlen, um zwischen einer Neuinfektion und einer lange positiv bleibenden PCR zu unterscheiden.

²⁰ Abrufbar unter www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene

²¹ [BAG-Liste der Risikoländer](#) > 2. Staaten mit einer besorgniserregenden Variante

Symptome. Tag 0 entspricht dem Tag des Symptombeginns. Bei plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns kann es einige Zeit dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation nach der oben angegebenen Frist aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns oder ein leichter Husten als einzige Symptome weiterbestehen.

Auch bei asymptomatischen Personen dauert die Isolation 10 Tage, jedoch ab dem Datum des Testtages.

5.3.2 Dauer der Isolation bei hospitalisierten COVID-19-Fällen

Die Dauer der Isolation im Spital hängt vom Schweregrad der vorhandenen Symptome ab. Sie ist in den spezifischen Empfehlungen von Swissnoso festgelegt, die auf der Website²² zu finden sind. Bei einer Entlassung nach Hause oder einer Verlegung in eine andere Einrichtung muss die Isolation entsprechend den Anweisungen des Spitals weitergeführt werden.

5.4 Long Covid

Das Dokument (in englischer Sprache) «[Long Covid: sich entwickelnde Definitionen, Krankheitslast und sozioökonomische Folgen](#)» fasst die Erkenntnisse zu diesem Thema zusammen²³.

5.5 Negativ getestete Personen (COVID-19 unwahrscheinlich)

Entsprechend den Empfehlungen zur Eindämmung der Ausbreitung anderer Atemwegsinfektionen (z. B. Grippe) sollte eine Person mit negativem Testergebnis und Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben (unabhängig davon, wie viel Zeit seit Symptombeginn verstrichen ist).

Für das Pflegepersonal und für Personen, die in Pflegeheimen arbeiten, gelten spezifische Empfehlungen (vgl. Ziffer 8.1 und 8.2).

6 Contact Tracing und Umgang mit Kontakten durch die zuständige kantonale Stelle

6.1 Contact Tracing

Die Rückverfolgung der Kontakte und der Personen, die möglicherweise mit einem Ausbruch in Verbindung stehen, wird empfohlen:

1. wenn der PCR-Test (Labormeldung) oder der Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 bei einer Person positiv ausfällt;
2. in allen Situationen, in denen eine Meldepflicht für die klinischen Befunde besteht (siehe Meldekriterien²⁴).

Es ist wichtig die Kontakte und den Infektionsursprung bei jeder positiv getestete Person sorgfältig zu untersuchen. Alle neuen Covid-19 Fälle sollen einzeln befragt werden um möglichst genaue Informationen über ihre Kontakte, ihre Aktivitäten und bei den Aktivitäten anwesende Personen zu erhalten (intensive Interviews). Sowohl Ausbrüche als auch Anlässe mit hohem Übertragungspotenzial (*super-spreading events*) siehe Punkt 10) sollen aktiv gesucht werden. Diese Arbeit ist essentiell um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 und relevanten Varianten zu begrenzen.

6.2 Umgang mit Kontakten

Asymptomatische Personen, die engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten, werden von der zuständigen kantonalen Stelle unter Quarantäne gestellt. Diese informiert alle Kontaktpersonen schriftlich oder telefonisch. Geimpfte Personen (vgl 2.4) sowie geheilte Personen (vgl. 2.5) können von der Quarantäne befreit werden.

²² [Interims-Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19-Infektion](#); www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/

²³ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Situation Schweiz](#) > [Forschung und Wissenschaft](#) > [Literaturrecherchen](#)

²⁴ Hospitalisierte oder verstorbene Personen mit einem Radiologiebefund (CT-Untersuchung), der auf COVID-19 schliessen lässt, oder mit einem epidemiologischen Zusammenhang zu einem bestätigten Fall, einer negativen PCR und ohne andere Ätiologie.

Die Kontaktpersonen müssen grundsätzlich 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit dem Fall (nicht im selben Haushalt lebende Person) oder ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde (im selben Haushalt lebende Person), in Quarantäne bleiben.

Die Quarantänedauer kann verkürzt werden²⁵, indem die Kontaktperson sich frühestens ab dem 7. Tag der Quarantäne testen lässt (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2). Bei einem negativen Ergebnis kann die Quarantäne in der Regel aufgehoben werden²⁶. Die Kontaktperson ist jedoch verpflichtet, bis zum tatsächlichen Ablauf der Quarantäne, also bis zum 10. Tag, ausserhalb der Wohnung eine Maske zu tragen und einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Darüber hinaus muss das negative Ergebnis den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung gestellt werden (die Person wird gebeten, sich auf die spezifischen Anweisungen ihres Kantons zu beziehen). Wenn der Test positiv ist, gelten die Anweisungen zur Isolierung (www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Die zuständigen kantonalen Behörden oder ein Arzt können einen Test ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt anordnen, da bei einem PCR-Test das Virus bereits bei einem signifikanten Anteil der infizierten Personen nachgewiesen werden kann. Dies ist ein Prüfkriterium und daher wird der Test vom Bund bezahlt. Dieser Test erlaubt jedoch keine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne.

Die Person in Quarantäne muss:

- ihren Gesundheitszustand überwachen;
- jeden Kontakt mit anderen Menschen vermeiden (mit Ausnahme der Personen, die sich ebenfalls im selben Haushalt in Quarantäne befinden);
- sich beim Auftreten von Symptomen isolieren (gemäss den Anweisungen auf der Website des BAG) und sich testen lassen.

Die von der Quarantäne zu Hause betroffenen Personen erhalten ein Faktenblatt mit Anweisungen zur Vermeidung einer Übertragung (Dokument ebenfalls abrufbar unter www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

6.3 Enge Kontakte von engen Kontakten

Bei Infektionsverdacht mit einem relevanten Variant (z. B. im Fall einer Reinfektion oder einer Covid-19 Infektion bei einer geimpften Person) oder einer Bestätigung einer Infektion mit einem solchen Variant (Sequenzierungsergebnis), sollen enge Kontaktpersonen im Haushalt informiert werden und die Verhaltensregeln befolgt werden (www.bag-coronavirus.ch). Sie sollen sich testen lassen, wenn sie Symptome entwickeln. Die Kontaktpersonen sollten auch dazu aufgerufen werden, ihre engen Kontakte ausserhalb des Haushalts zu informieren um sie über ein mögliches Infektionsrisiko zu sensibilisieren.

6.4 Von der Kontaktquarantäne befreite Personen

6.4.1 Geimpfte oder genesene Personen

Wenn eine Person innerhalb der letzten sechs Monate mit SARS-CoV-2 infiziert war oder zum Zeitpunkt der Exposition mit einem bestätigten Covid-19-Fall vollständig geimpft war²⁷, ist sie von der Quarantäne befreit. Sie ist aber weiterhin verpflichtet, die Hygiene- und Verhaltensregeln einzuhalten²⁸. Wenn sie Symptome entwickelt, muss sie sich isolieren und testen lassen.

6.4.2 Personen mit Anstellung in Betrieben, die ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit für regelmässige Tests (mindestens einmal pro Woche) bieten

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Personen, welche in Betrieben mit repetitiver Testung arbeiten, von der Kontaktquarantäne befreit, wenn sie zur Arbeit gehen und ihre berufliche Tätigkeit

²⁵ Bundesratsentscheid vom 27. Januar 2021.

²⁶ Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen die vorzeitige Beendigung der Quarantäne aussetzen. Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, [Art. 9](#), Abs. 5.

²⁷ Mit einem Impfstoff, der i) in der Schweiz, ii) von der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union oder iii) von der WHO zugelassen ist. Vgl. Anhang 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs. Die Befreiung von der Quarantäne ist während 12 Monaten ab der vollständig erfolgten Impfung; beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer 12 Monate ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung.

²⁸ www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns

ausüben²⁹. Ausserhalb ihrer beruflichen Tätigkeit befolgen sie die Anweisungen zur Quarantäne.

6.4.3 Menschen, deren Arbeit für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und in einem Sektor mit gravierendem Personalmangel arbeiten: um zur Arbeit zu gelangen und ihre berufliche Tätigkeit auszuüben

Bei schwerem und flächendeckendem Personalmangel und in bestimmten Extremsituationen kann die zuständige kantonale Stelle Personen, welche engem Kontakt zu einer Covid-19 erkrankten Person hatten, zur Arbeit zulassen sofern diese symptomfrei ist. Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit befolgen die Personen die Quarantäneanweisungen.

7 Finanzielle Entschädigung bei Isolation oder Quarantäne

Personen in Isolation (ärztliches Attest) oder in Quarantäne (von der zuständigen kantonalen Stelle angeordnet) haben grundsätzlich Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene > [Welche finanzielle Entschädigung erhalte ich bei Isolation/Quarantäne?](#))

Im Fall einer Überlastung der zuständigen kantonalen Stellen kann die Person die Erwerbsausfallentschädigung dennoch erhalten. Informationen dazu sind auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zu finden: www.bsv.admin.ch/bsv/de/home.html > [Coronavirus: Massnahmen für Unternehmen, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Versicherte](#) > [Entschädigung für Erwerbsausfall](#) > [Fragen und Antworten](#) > [Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme](#).

8 Prävention und Eindämmung von COVID-19

8.1 In Spitälern

Die Empfehlungen zur Prävention und Eindämmung der Übertragung von COVID-19 sind auf der Website von Swissnoso (www.swissnoso.ch) zu finden.

8.2 In Pflegeheimen

Das Übertragungsrisiko in Pflegeheimen konnte mit der Impfung stark verringert werden. Auch wenn in den Heimen umfassend geimpft wurde, bleibt es wichtig, die Strategien zur Prävention und Eindämmung von COVID-19 beizubehalten. Spezifische Empfehlungen enthält das Dokument [«COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime»](#)³⁰.

9 Umgang mit nicht geimpften und nicht genesenen Personen³¹, die eine Meldung von der SwissCovid App erhalten

Die Smartphone-App SwissCovid (Android/iPhone) ergänzt das klassische Contact Tracing, indem Kontaktpersonen informiert werden, die der infizierten Person nicht bekannt sind.

Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid App, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, benötigen einen Covidcode um anonym ihre engen Kontaktpersonen zu warnen. Covidcodes werden in der Schweiz von den kantonalen Behörden, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und den Spitälern abgegeben. Das Verfahren zur Erstellung von Covidcodes lässt sich über folgenden Link abrufen: www.covidcode.admin.ch

Weiterführende Informationen zur SwissCovid App finden Sie auf der Website www.bag.admin.ch/swisscovid-app-de.

²⁹ Vgl. [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#), Art. 3d

³⁰ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen

³¹ Vgl. Definitionen unter Ziffer 2.4 bzw. 2.5.

10 Erkennung und Management von Ausbrüchen

Ausbrüche sowie Ereignisse mit hohem Übertragungspotenzial (Superspreading Events) sind bedeutende Faktoren für die Verstärkung der Epidemie. Sie müssen deshalb rasch erkannt und unter Kontrolle gebracht werden. In einigen Umfeldern wie Pflegeheimen oder Schulen muss die Übertragung unbedingt so rasch als möglich eingedämmt werden, um die besonders gefährdeten Personen zu schützen bzw. die Auswirkungen der Epidemie auf den Unterricht zu begrenzen.

Allgemeine Empfehlungen – Ausbruchuntersuchung³²

«[Covid-19 – Empfehlungen zur Erkennung und zum Management von Ausbrüchen und Anlässen mit hohem Übertragungspotenzial](#)»

Spezifische Empfehlungen

a) Schulen und familienergänzende Betreuungsstätten

[Entscheidungshilfe zur Fallerkennung und Ausbruchsbekämpfung in Schulen und familienergänzenden Betreuungsstätten](#)

b) Sozialmedizinische Institutionen

[Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen](#)

c) Asylzentren

[Empfehlungen für Impfungen sowie zur Verhütung und zum Ausbruchmanagement von übertragbaren Krankheiten in den Asylzentren des Bundes und den Kollektivunterkünften der Kantone](#)

11 Covid-19-Prävention: Informationen für die Bevölkerung und Impfkampagne

Die Kampagne des BAG informiert über die Impfung sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln. Unter www.bag-coronavirus.ch können die Kampagnenmaterialien heruntergeladen und bestellt werden.

Videos und weitere Informationen finden sich auf der Webseite www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns sowie auf den [Kantonswebseiten zur Impfung](#)³³.

³² Alle in diesem Kapitel aufgeführten Dokumente sind zu finden unter www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen

³³ www.bag-coronavirus.ch > [Wann kann ich mich impfen lassen?](#)



Anhang 1 - Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-2 (Version 17.06.2021)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Testanlass	Grund der Testung	Empfohlene Testmethode ^a (1. bedeutet höchste Priorität)	Wenn Schnelltest oder Pool positiv, Bestätigung durch PCR?	Meldepflicht/ Kantonale wöchentliche Datenerhebung	Frequenz	Kostenübernahme durch Bund ^e	Umsetzung gemäss	
Symptomatische Personen	↑	PCR-Einzeltest oder Schnelltest diagnostischer Standard	keine Bestätigungsdiagnostik	meldepflichtig	einmalig	regulärer Tarif	Empfehlung (BAG): Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien Management von Ausbrüchen und Anlässen mit hohem Übertragungspotenzial Wo testen?	
Ausbruchsuntersuchung und Kontrolle (ärztliche Anordnung)	↑	1. Schnelltest diagnostischer Standard 2. PCR-Einzeltest 3. Gepoolte Speichel-PCR	keine Bestätigungsdiagnostik, ausser bei Pooling	Einzeltests meldepflichtig	einmalig/ erneut möglich	regulärer Tarif		
Individuelle Tests	Tests in Quarantäne • Kontakt-Quarantäne • Test zur Aufhebung der Quarantäne ab Tag 7	PCR-Einzeltest oder Schnelltest diagnostischer Standard	keine Bestätigungsdiagnostik ^f	meldepflichtig	einmalig	regulärer Tarif		
	Ab dem 5. Tag nach Meldung der SwissCovid App	PCR-Einzeltest oder Schnelltest diagnostischer Standard	keine Bestätigungsdiagnostik	meldepflichtig	einmalig	regulärer Tarif		
Repetitive Tests zur Prävention & Früherkennung von Ausbrüchen	Präventiver Einzeltest	1. Schnelltest diagnostischer Standard 2. Schnelltest Screening Standard 3. Selbsttest möglich 4. PCR-Einzeltest ^b	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	keine Meldung (s. Bestätigungsdiagnostik)	Max. 1x/Woche	regulärer Tarif	Empfehlung (BAG): Testen ohne Symptome Wo testen?	
	Gesundheits-einrichtungen (Incl. Spitex)	Ambulante Patienten & Besucher	Schnelltest diagnostischer Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	keine Meldung (s. Bestätigungsdiagnostik)	einmalig	Basistarif	Empfehlung (BAG)
		Personal & Bewohner	1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv	Basistarif	kantonale Vorgaben: Ansprechstellen für repetitive Testung in Unternehmen Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung symptomloser Personen Merkblatt zum Pooling von Proben FAQ für repetitive Testung in Unternehmen
	Ausbildungsstätte und Lager	1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard 3. Schnelltest Screening Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv	reduzierter Tarif		
	Betriebe (Incl. Testung statt Quarantäne ^c)	1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard 3. Schnelltest Screening Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv	Basistarif		
	Vereine und Veranstaltungen	1. Schnelltest diagnostischer Standard 2. Schnelltest Screening Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv	Basistarif		
Situationen mit erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit	1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard 3. Schnelltest Screening Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	kantonale wöchentliche Datenerhebung	repetitiv	reduzierter Tarif			
Hotspot Management (Anordnung durch kantonale Stelle)^d	↑	1. Gepoolte Speichel-PCR 2. Schnelltest diagnostischer Standard	wenn positiv Bestätigungsdiagnostik	keine Meldung (s. Bestätigungsdiagnostik)	einmalig/ erneut möglich	reduzierter Tarif	Empfehlung (BAG)	
Bestätigungsdiagnostik bei positiven Antigen-Schnelltests	↑	PCR-Einzeltest		einzel	einmalig	regulärer Tarif	Empfehlung (BAG)	

Selbsttests sind aufgrund der mangelnden Sensitivität/Datenlage und bisher keinen überzeugenden Ergebnissen bei Versuchen im Ausland nicht für repetitive Testungen vorgesehen!

- Legende:**
- ↑ Hohes Infektionsrisiko
 - ↑ Hohes Verbreitungsrisiko
 - ↑ Kontakt zu besonders gefährdeten Personen
 - ↑ Testung der mobilen Bevölkerung

- a) **Schnelltest nur zur Fachanwendung.** Liste zu verwendenden validierten Schnelltests: [Validierte SARS-CoV-2 Schnelltests](#), [Merkblatt zum Pooling von Proben](#)
b) Bei Reisen werden PCR-Tests nicht bezahlt. Grenzgänger können sich auch öfter testen lassen als 1x/Woche wenn keine anderweitige Kostenübernahme. [Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen](#)
c) Falls in einem Unternehmen im Rahmen eines kantonalen Testkonzeptes repetitive Testungen durchgeführt werden, können im beruflichen Kontext MitarbeiterInnen in bestimmten Fällen trotz Quarantäne weiter unter strenger Einbehaltung von Allgemeinmassnahmen weiter arbeiten.
d) Im Umfeld von unkontrollierten Ausbrüchen und Situationen mit deutlich erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit. Diese sind dann gegeben, wenn ein enger und langandauernder Kontakt und ein Aufenthalt in schlecht belüfteten Räumen mit vielen Personen sich trotz gutem Schutzkonzept nicht vermeiden lässt. [Erläuterungen zur Änderung vom 12.03.2021, Angang 6, 2.1.1 b, Seite 18](#)
e) [Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen](#)
f) Bei positivem Schnelltest nach Aufhebung der Einreisequarantäne (ab Tag 7 nach Einreise) ist eine Bestätigungsdiagnostik per PCR möglich.